

BStGer BB.2020.4 vom 14. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.4

FR: TPF BB.2020.4 du 14 février 2020

IT: TPF BB.2020.4 del 14 febbraio 2020

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b. i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 26

März 2019);

- angesichts des geringen Aufwands in der Sache, der zudem wohl auch durch einen Hinweis auf die mangelnde Formgültigkeit der E-Mail-Nachricht bzw. durch eine kurze Nachfrage durch den Gesuchsgegner beim Gesuchsteller oder bei dessen Verteidiger hätte vermieden werden können, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (vgl. Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- vorliegend aber auch keine Entschädigung auszurichten ist, weil die Formulierung des Gesuchstellers in seiner E-Mail-Nachricht eine Deutung der Eingabe als Ausstandsgesuch zuliess und zudem nicht ersichtlich ist, dass die einzige Eingabe des Verteidigers des Gesuchstellers (act. 4) einen nennenswerten entschädigungsberechtigten Aufwand verursacht hat;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.